

# Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Moorrege e.V.

---

## Beitragsordnung

### §1 Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Die Beitragsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung des Fördervereins geändert werden.
3. Jedes Mitglied erhält bei Erwerb der Mitgliedschaft die jeweils geltende Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt / zugesandt.
4. Die Beitragsordnung ist für jedes Mitglied verbindlich.
5. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.
6. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

### §2 Verwendungen

1. Der Beitrag wird ausschließlich für die satzungsgemäße Arbeit des Vereins verwendet.
2. Über die Verwendung der Beiträge gibt der Vorstand auf jeder ordentlichen, auf Antrag auch außerordentlichen, Mitgliederversammlung Rechenschaft.

### §3 Art und Höhe der Beiträge und Gebühren

1. Der jährliche Mindestbeitrag beträgt für
  - passive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Moorrege, 20,00 €
  - natürliche und juristische Personen, 40,00 €
  - aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Moorrege sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
2. Jedem Mitglied steht es frei, einen höheren Beitrag als den Mindestbeitrag zu entrichten.
3. Wird ein Mitglied im Laufe eines Kalenderjahres im Verein aufgenommen, hat es den jährlichen Mindestbeitrag in voller Höhe zu zahlen.
4. Mitgliedsbeiträge werden per SEPA-Lastschriftverfahren erhoben.
5. Zusätzlich entstandene Kosten durch Rückbuchungen, fehlende Kontodeckung oder erloschene Konten gehen zu Lasten des Verursachers (Mitgliedes) und können ebenfalls per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen werden.
6. Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht innerhalb von 14 Tagen nicht nach, so wird er gemahnt. Hierbei werden dann zusätzlich zum Beitrag Mahngebühren in Höhe von 3,00 € für die 1. Mahnung und 5,00 € für die 2. Mahnung erhoben. Nach der 2. Mahnung und einer Wartefrist von 4 Wochen entscheidet der Vorstand über den Ausschluss des Mitglieds.

# Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Moorrege e.V.

---

## §4 Fälligkeiten der Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. Januar eines jeden Jahres fällig. Wird ein Mitglied im späteren Verlauf eines Kalenderjahres im Verein aufgenommen, wird der gesamte Mitgliedsbeitrag sofort mit der Aufnahme fällig.

## §5 Inkrafttreten

1. Die Beitragsordnung tritt zum 22.03.2018 in Kraft.
2. Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 22.03.2018.

Unterschriften :

gez. Dr. Veit Ghiladi

\_\_\_\_\_  
1. Vorsitzender

gez. Sven Heitmann

\_\_\_\_\_  
2. Vorsitzender

gez. Uwe Woßnik

\_\_\_\_\_  
Schatzmeister